

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 178

ausgegeben am 28. Mai 2026

Gesetz

vom 2. April 2026

über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz (RpflG) vom 12. März 1998, LGBl. 1998 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Bst. a

Der Wirkungskreis in Strafsachen umfasst:

- a) das Verfahren zur Erlassung von Strafverfügungen in Übertretungsfällen gemäss § 328 StPO einschliesslich des Ausspruchs über die vermögensrechtlichen Anordnungen des Verfalls (§ 20 StGB) oder des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) und der Einziehung (§ 26 StGB) sowie der Zurückweisung verspäteter Einsprüche;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 94/2025 und 25/2026

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. April 2026 über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin